

STATUTEN

HELVETAS Swiss Intercooperation



Photo: Simon B. Opladen

I.	Name, Sitz, Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	4
III.	Organe	5
	A. Die Generalversammlung	6
	B. Der Vorstand	8
	C. Die Geschäftsleitung.....	11
	D. Die Regionalgruppen	12
	E. Die Revisionsstelle	13
	F. Die Schiedsinstanz.....	14
IV.	Schlussbestimmungen	14

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name und Sitz

(1) Unter dem Namen

HELVETAS Swiss Intercooperation

besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein parteipolitisch ungebundener und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich. HELVETAS Swiss Intercooperation ist als Verein im Handelsregister eingetragen.

(2) HELVETAS Swiss Intercooperation nimmt bei der Zusammensetzung seiner Organe und bei der Verwendung seiner Mittel für die Inlandarbeit Rücksicht auf die sprachliche, kulturelle und konfessionelle Vielfalt der Schweiz.

(3) HELVETAS Swiss Intercooperation kann im In- und Ausland Zweigstellen führen.

Art. 2

Zweck

(1) HELVETAS Swiss Intercooperation leistet in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen sowie zur Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen. In der Schweiz und im Ausland wirkt HELVETAS Swiss Intercooperation auf die Beseitigung der Ursachen dieser Benachteiligungen hin und fördert die internationale Solidarität der Schweizer Bevölkerung.

(2) Diesen Zweck erfüllt HELVETAS Swiss Intercooperation namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- a) Partnerschaftliche Unterstützung und Durchführung von basisnahen Entwicklungsprojekten, -programmen und -aktionen mit dem Ziel, die Selbsthilfe und Eigenständigkeit benachteiligter Menschen und Bevölkerungsgruppen zu stärken und die soziale Gerechtigkeit zu fördern;
- b) Beratung und Ausbildung von Organisationen und Akteuren, die für die Entwicklungs- und internationale Zusammenarbeit tätig sind;

- c) Förderung des entwicklungspolitischen Bewusstseins in der Schweizer Bevölkerung und der Solidarität, insbesondere bei Jugendlichen;
- d) Beteiligung an der entwicklungspolitischen Meinungsbildung und am entwicklungspolitischen Entscheidungsprozess in der Schweiz im Rahmen der Zweckbestimmung von HELVETAS Swiss Intercooperation;
- e) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit von HELVETAS Swiss Intercooperation und über die Beziehungen der Schweiz zu den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas;
- f) Förderung des kulturellen Verständnisses und des Kulturaustausches;
- g) Zusammenarbeit und Dialog mit privaten Organisationen, öffentlichen Institutionen und Behörden im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(3) HELVETAS Swiss Intercooperation berücksichtigt bei ihrer gesamten Tätigkeit die kulturellen Werte der betroffenen Bevölkerung und stimmt ihre Aktivitäten auf die sozialen und ökologischen Gegebenheiten ab.

(4) HELVETAS Swiss Intercooperation verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder werden nur natürliche Personen aufgenommen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags erworben und erneuert.

(3) Mit der Bezahlung werden die Vereinsstatuten anerkannt.

Art. 4

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeiten von HELVETAS Swiss Intercooperation informiert.

(2) Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von HELVETAS Swiss Intercooperation ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung keinen Mitgliederbeitrag, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief Rekurs an die Schiedsinstanz einreichen. Die zwanzigtägige Frist berechnet sich von der Mitteilung des Ausschlusses an. Nach Anhörung entscheidet die Schiedsinstanz abschliessend.

III. Organe

Art. 6

Übersicht

Die Organe von HELVETAS Swiss Intercooperation sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Regionalgruppen
- E. Die Revisionsstelle
- F. Die Schiedsinstanz

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Bedeutung und Zusammensetzung

(1) Die Generalversammlung bildet das oberste Vereinsorgan.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 8

Einberufung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Vereinsmagazin oder auf der Vereinswebsite, durch Direkteinladung der Mitglieder oder auf andere geeignete Weise.

(2) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstands,
- auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder

Im Übrigen erfolgt die Einladung gleich wie bei einer ordentlichen Generalversammlung. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von drei Monaten seit dem Beschluss des Vorstandes oder der Einreichung des Begehrens von einem Fünftel der Mitglieder stattzufinden.

(3) Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung). Der Vorstand kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird.

(4) Die Traktanden werden grundsätzlich vom Vorstand bestimmt. Auf gemeinsamen Antrag von mindestens 1% der Vereinsmitglieder, sind von diesen beantragte Verhandlungsgegenstände anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren. Derartige Anträge sind

spätestens acht Wochen vor dem Termin der entsprechenden Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu stellen.

(5) Anträge von Mitgliedern, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 4 nicht erfüllen, werden vom Vorstand geprüft. Der Entscheid, ob die beantragten Verhandlungsgegenstände trotz fehlender Erfüllung der genannten Voraussetzungen traktandiert werden, steht im alleinigen Ermessen des Vorstandes.

Art. 9

Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Leitbilds;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und des Vizepräsidiums für eine Amtsdauer von zwei Jahren, sowie deren Abberufung, welche während der gewählten Amtsdauer nur aus wichtigem Grund (z.B. Verletzung des Code of Conduct) zulässig ist;
- e) Wahl des Präsidiums der Schiedsinstanz für eine Amtsdauer von zwei Jahren und dessen Abberufung;
- f) Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr und deren Abberufung;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen privatrechtlichen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der jeweiligen Generalversammlung gemäss der Traktandenliste vorgelegt werden.

Art. 10

Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt den Vorsitz an der Generalversammlung.

(2) Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die aufgrund ihrer Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung im Besitz eines Stimmausweises sind.

(3) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der oder die Vorsitzende die geheime Abstimmung resp. Wahl anordnet oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden diese verlangt.

(4) Unter Vorbehalt von Abs. 6 nachstehend sowie zwingender gesetzlicher Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

(5) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen (exkl. Enthaltungen) erforderlich.

(7) Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung eine Stimme.

B. Der Vorstand

Art. 11

*Amtsdauer,
Zusammensetzung,
Ehrenamtlichkeit*

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 11 und höchstens 18 Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer im Vorstand beträgt in der Regel 12 Jahre.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für das Präsidium und besondere Leistungen anderer Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

*Konstituierung,
Einberufung*

Art. 12

(1) Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums.

(2) Der Vorstand führt die für seine Tätigkeit notwendigen Zusammenkünfte bzw. Arbeitstagungen durch; mindestens deren zwei pro Jahr gelten als ordentliche Sitzungen. Er wird auf Anordnung des Präsidiums oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Vorstands unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Art. 13

Zuständigkeit

(1) Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan der gesamten Tätigkeit von HELVETAS Swiss Intercooperation und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Generalversammlung. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erarbeitung des Leitbilds und dessen Verabschiedung zuhanden der Generalversammlung;
- b) den Erlass der Strategie und die Politik von HELVETAS Swiss Intercooperation;
- c) den Erlass und die Genehmigung von Reglementen, welche die Gesamtorganisation oder Mitarbeitende mit Schweizer Verträgen betreffen, insbesondere eines Organisations- resp. Geschäftsreglements;
- d) die Antragstellung für die Neu- oder Bestätigungswahl von Mitgliedern des Vorstandes, sowie die Antragsstellung für deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- e) die Ernennung von Delegierten aus der Mitte des Vorstandes;
- f) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl eines Beirats;
- g) die Ergänzung des Vorstandes bei Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode;
- h) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- i) die Wahl des/der Geschäftsleiters/in und des/der Stellvertreters/in sowie die Bestätigung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- j) die Aufsicht über die Geschäftsleitung und die ihr zugeordneten Niederlassungen; und

- k) die Genehmigung der jährlichen Programme, Budgets, allfälliger Nachtragskredite sowie der Finanzpolitik und Finanzplanung.

Art. 14

Vorsitz /Beschlussfassung

(1) Das Präsidium führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der/die Geschäftsleiter/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Je nach Geschäft und Notwendigkeit können auch die zuständigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der ihr zugeordneten Niederlassungen dazu eingeladen werden.

(3) Der Vorstand kann einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nachfolgenden ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

Art. 15

Delegierte

(1) Der Vorstand kann Delegierte ernennen, insbesondere für:

- Finanzen;
- Kommunikation und Fundraising Schweiz;
- Internationale Programme; und
- Beratungsdienstleistungen.

(2) Die Delegierten beraten den Vorstand und die Geschäftsleitung auf ihrem Sachgebiet. Sie befassen sich mit den grundsätzlichen und langfristigen Entwicklungen in ihrem Bereich und erarbeiten Vorschläge für Richtlinien zuhanden des Vorstandes. Die Delegierten haben keine direkte Weisungskompetenz gegenüber der Geschäftsleitung und tragen keine Einzelverantwortung.

Ausschüsse

Art. 16

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse (ständige oder ad hoc) zur Behandlung und Erledigung spezifischer Aufgaben und Themen bilden und diesen die nötigen Kompetenzen erteilen.

(2) Die Geschäftsleitung ist in allen Delegationen und Ausschüssen mit beratender Stimme vertreten.

Art. 17

Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat wählen, der ihn in entwicklungspolitischen Anliegen unterstützt. Dessen Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(2) Der Beirat besteht aus fünf bis zehn politisch engagierten Persönlichkeiten.

(3) Mindestens ein Mitglied des Beirats ist gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vorstands.

(4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich, um in Anwesenheit des Präsidiums und der Geschäftsleitung entwicklungspolitische Anliegen zu beraten. Der Beirat unterstützt HELVETAS Swiss Intercooperation in den Kontakten mit den eidgenössischen Räten, dem Bundesrat und der Bundesverwaltung.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 18

Zuständigkeit

(1) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Durchführung aller operativer Tätigkeiten von HELVETAS Swiss Intercooperation im In- und Ausland gemäss den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung und des Vorstands.

(2) Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) die Antragstellung an den Vorstand und die Vorbereitung der betreffenden Geschäfte;

- c) die Protokollführung über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands;
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
- e) die Leitung der operativen Geschäfte von HELLETAS Swiss Intercooperation in personeller, organisatorischer, fachlicher und finanzieller Hinsicht; und
- f) die Information aller Organe und der Mitglieder über wesentliche Entwicklungen der Tätigkeit von HELLETAS Swiss Intercooperation.

(3) Die Einzelheiten der delegierten Geschäftsführungsbefugnis inklusive der finanziellen Kompetenzen werden in einem vom Vorstand erlassenen Organisations- resp. Geschäftsreglement geregelt.

(4) Die zugeordneten Niederlassungen in den anderen Landesteilen der Schweiz erledigen die ihnen von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben. Die Geschäftsleitung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einzelne Kompetenzen an die Niederlassungen delegieren, soweit sie in deren Wirkungsbereich fallen.

(5) Im Ausland können Zweigstellen unterhalten werden. Die Zweigstellen sind der Geschäftsleitung unterstellt und führen unter deren Kontrolle Tätigkeiten von HELLETAS Swiss Intercooperation im Ausland durch. Dies tun sie gemäss den Beschlüssen und Richtlinien der Geschäftsleitung und des Vorstands.

D. Die Regionalgruppen

Art. 19

Bildung von Gruppen

(1) Im Interesse einer möglichst breiten lokalen und regionalen Verankerung von HELLETAS Swiss Intercooperation können sich auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein Mitglieder zu Regionalgruppen zusammenschliessen.

(2) Regionalgruppen erneuern sich selbst und werden dabei von der Geschäftsleitung und den regionalen Niederlassungen unterstützt.

(3) Die Regionalgruppen von HELVETAS Swiss Intercooperation haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen den Statuten von HELVETAS Swiss Intercooperation. Für ihre Tätigkeit erlässt der Vorstand ein verbindliches Reglement.

Art. 20

Aufgaben der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen unterstützen die Arbeit von HELVETAS Swiss Intercooperation mit Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Veranstaltungen. Sie beteiligen sich im lokalen oder regionalen Rahmen an der Beschaffung der zur Erreichung der Ziele von HELVETAS Swiss Intercooperation notwendigen Mittel. Sie werben auch aktiv Neumitglieder für HELVETAS Swiss Intercooperation.

E. Die Revisionsstelle

Art. 21

Zuständigkeit

(1) Die Revisionsstelle hat die ihr im Gesetz zugeteilten Aufgaben zu erfüllen. Sie überprüft insbesondere die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle kann ihre Prüfung zusätzlich im Auftrage des Bundes oder anderer öffentlicher Geldgeber erfüllen, sofern ihr ein entsprechendes Mandat erteilt wird.

(2) Als Revisionsstelle muss ein zugelassener Revisionsexperte oder eine Revisionsexpertin bezeichnet werden, der/die dem Verein EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand angehört.

F. Die Schiedsinstanz

Art. 22

Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Für die Behandlung von Rekursen und Beschwerden aller Art, sowie die Regelung von Kompetenz-Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen wird eine Schiedsinstanz eingesetzt. Die Schiedsinstanz besteht aus einem/r von der Generalversammlung gewählten Präsidium und mindestens zwei Beisitzer/innen. Die Beisitzer/innen werden vom Präsidium für den zu beurteilenden Fall im Einvernehmen mit dem/der Beschwerdeführer/in und der Person oder dem Organ, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, bezeichnet.

(2) Gelingt dem Präsidium die Bezeichnung nicht, kann es deren Ernennung durch die Generalversammlung verlangen. Als Präsidium und Beisitzer/innen sind nur Personen wählbar, die keinem anderen ständigen Vereinsorgan von HELVETAS Swiss Intercooperation angehören.

(3) Die Schiedsinstanz entscheidet auf Grund der Statuten und unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeit von HELVETAS Swiss Intercooperation. Die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte wird durch die Entscheide der Schiedsinstanz nicht berührt.

(4) Die Schiedsinstanz darf nur auf schriftlich formulierte Beschwerden eintreten. Sie hat die beklagten Personen oder Organe von der eingegangenen schriftlichen Beschwerde schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine schriftliche Stellungnahme derselben einzuholen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Verwendung des Vermögens

(1) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der Generalversammlung einer oder mehreren, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die gleiche oder ähnliche Ziele wie HELVETAS Swiss Intercooperation verfolgen.

(2) Eine Fusion ist einzig mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

(3) Ein Zurückfliessen der Mittel an die Mitglieder oder Gönner ist ausgeschlossen.

Art. 24

Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Publikation auf der Webseite des Vereins, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt oder die Statuten etwas anderes zulassen und der Vorstand von der entsprechenden Möglichkeit Gebrauch macht.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung von HELVETAS Swiss Intercooperation vom 16. Juni 2023 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen die Statuten von HELVETAS, welche am 9. April 2011 in Zürich beschlossen wurden. Die Statuten treten am Tag des Beschlusses durch die Generalversammlung in Kraft.

Zürich, den 16. Juni 2023
HELVETAS Swiss Intercooperation

Regula Rytz
Präsidentin

Melchior Lengsfeld
Geschäftsleiter